

Verfassungsbeschwerde

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG: Art. 93 I Nr. 4a, § 13 Nr. 8a BVerfGG

II. Beschwerdeberechtigung/ Antragsberechtigung

jedermann

III. Beschwerdegegenstand/ Antragsgegenstand

Akt öffentlicher Gewalt

- Urteil
- Gesetz
- Verwaltungshandeln

IV. Beschwerdebefugnis/ Antragsbefugnis

Substantiierte Behauptung/ Möglichkeit,

- in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht
- selbst,
- unmittelbar (= ohne Vollzugsakt) und
- gegenwärtig („schon und noch“)

betroffen zu sein → Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

- Rechtswegerschöpfung: alle Rechtsmittel erfolglos genutzt
- Subsidiarität: sonstige Möglichkeiten ausgeschöpft?
- ggf.: Ausnahme i.S.d. § 90 II 2 BVerfGG

VI. Rechtsschutzbedürfnis

speziellere Verfahrensart?

VII. Frist, § 93 BVerfGG

- § 93 I 1 BVerfGG: ein Monat
- Gesetz/ Hoheitsakt ohne Rechtsweg: 1 Jahr, § 93 III BVerfGG

VIII. Form, §§ 92, 23 I 1 BVerfGG: schriftlich und begründet

B. Begründetheit

Begründet, wenn in einem GR oder grundrechtsgleichen R verletzt

I. Schutzbereich des Grundrechtes

fällt das Verhalten in den sachlichen Schutzbereich des GR?

ist der/die Kl. vom personellen Schutzbereich erfasst?

II. Eingriff

hat die angegriffene Maßnahme in diesen Schutzbereich eingegriffen?

III. Rechtfertigung

ist der Eingriff gerechtfertigt?

1. Schranken des Grundrechts

konkretisiert der Eingriff lediglich die Schranken des GR?

- verfassungsunmittelbare Schranken
- verfassungsimmanente Schranken

2. „Schranken-Schranken“: Verhältnismäßigkeit

tut er dies auf rechtmäßige Art?

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

- Maßnahme ist für ihren legitimen Zweck geeignet
- sie ist für die Zweckerreichung notwendig
- und dem Zweck auch angemessen, also „im engeren Sinne verhältnismäßig“